

# **Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**

**zum B-Plan „Wohngebiet Richard-Wagner-  
Straße“**

Auf dem Gebiet der Stadt Cottbus

Cottbus, April 2023



Büro für Umweltplanung

# **Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**

## **zum B-Plan „Wohngebiet Richard-Wagner- Straße“**

Auf dem Gebiet der Stadt Cottbus

Cottbus, April 2023

### **Impressum**

Auftraggeber: eG Wohnen 1902  
Heinrich-Albrecht-Straße 16  
03042 Cottbus

Auftragnehmer: LUTRA Büro für Umweltplanung  
Bonnaskenstr. 18/19  
03044 Cottbus  
Tel./Fax: 03 55 / 381 84 67

Projektbearbeitung: Jürgen Borries, Dipl.-Biol.

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Vorbemerkungen.....</b>	<b>1</b>
1.1	Anlass und Aufgabe.....	1
1.2	Rechtliche Grundlagen.....	2
1.3	Untersuchungsraum, aktuelle Nutzungen und Biotopstrukturen.....	4
1.4	Datengrundlage.....	6
<b>2</b>	<b>Beschreibung der wesentlichen Wirkfaktoren des Vorhabens .....</b>	<b>7</b>
<b>3</b>	<b>Relevanzprüfung .....</b>	<b>10</b>
<b>4</b>	<b>Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der entscheidungsrelevanten Arten .....</b>	<b>11</b>
4.1	Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie .....	11
4.1.1	Säugetiere des Anhang IV der FFH-Richtlinie .....	11
4.1.1.1	Situation im Plangebiet .....	11
4.1.1.2	Bewertung der Artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände .....	11
4.1.2	Reptilien des Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	11
4.1.2.1	Situation im Plangebiet .....	11
4.1.2.2	Bewertung der Artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände .....	11
4.1.3	Xylobionte Käfer .....	12
4.1.3.1	Situation im Plangebiet .....	12
4.1.3.2	Bewertung der Artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände .....	12
4.2	Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie .....	13
4.2.1	Situation im Plangebiet.....	13
4.2.1.1	Bewertung der Artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und Maßnahmen .....	14
4.2.1.1.1	Brutvögel der siedlungsnahen Gärten und Grünflächen mit Gehölzen .....	14
<b>5</b>	<b>Maßnahmen für die europarechtlich geschützten Arten.....</b>	<b>15</b>
5.1	Maßnahmen zur Vermeidung.....	15
5.2	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) .....	15
<b>6</b>	<b>Quellenverzeichnis .....</b>	<b>16</b>
6.1	Literatur.....	16
<b>7</b>	<b>Anhang / Fotodokumentation .....</b>	<b>17</b>

# 1 Vorbemerkungen

## 1.1 Anlass und Aufgabe

Anlass der Planaufstellung ist die Absicht der Vorhabenträgerin zur Herstellung von kleinteiligem Geschosswohnungsbau. Zentrales Ziel der Planung ist eine, an der vorhandenen Baustruktur orientierte Bebauung unter Berücksichtigung einer moderaten baulichen Verdichtung zum Zweck der Herstellung von genossenschaftlichem Wohnungsbau. Weiteres Ziel der Planung ist die Bewahrung eines hohen Durchgrünungsgrades im Sinne des örtlichen Gebietscharakters. Mit der Planungsabsicht folgt die Stadt dem „Integrierten Stadtentwicklungskonzept Cottbus/Chósebus 2035“ (aus dem Jahr 2019) sowie dem „Konzept zur bedarfsgerechten Wohnraumversorgung in der Stadt Cottbus/Chósebus“.

Das Bebauungsplangebiet umfasst eine Fläche von ca. 0,6 ha und liegt im südlichen Teil der Ortslage Schmellwitz in Cottbus innerhalb der Flur 65 der Gemarkung Cottbus Brunschwig und umfasst ein Teilstück des Flurstückes 185 sowie einen Teilbereich des Flurstückes 190 (Richard-Wagner-Straße). Das Flurstück 185 befindet sich im Eigentum der örtlichen Wohnungsbaugenossenschaft eG Wohnen 1902, welche gleichzeitig Vorhabenträgerin ist. Es wird von Süden über die anliegende Richard-Wagner-Straße erschlossen. Im Norden grenzt ein Gewerbepark an die Fläche. Entlang der Richard-Wagner-Straße ist die kleinteilige Bebauungsstruktur geprägt durch Ein-, Doppel- und Reihenhäuser in offener Bauweise. Das Plangebiet selbst ist un bebaut und weitgehend unversiegelt, die Fläche ist geprägt von einem intensiv gemähten Zierrasen. Darüber hinaus sind sechs Bäume auf dem brachliegenden Grundstück vorzufinden.

Zu einem Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote kann es erst durch die Verwirklichung der Bauvorhaben kommen, da noch nicht der Bebauungsplan, sondern erst das Vorhaben selbst die verbotsrelevante Handlung darstellt. Aber auch wenn die artenschutzrechtlichen Verbote nicht unmittelbar für die Bebauungsplanung gelten, muss die Stadt oder Gemeinde diese bereits auf der Ebene der Bebauungsplanung beachten. Stellt sich im Planungsverfahren heraus, dass die vorgesehene Flächennutzung artenschutzrechtliche Konflikte provoziert, muss von der Planung dennoch nicht unbedingt Abstand genommen werden. Im Falle der Bauleitplanung liegt nach § 44 Abs. 5 BNatSchG dann kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor, wenn bei den europarechtlich geschützten Arten – ggf. unter Einbeziehung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen – die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Arten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Somit können bestehende und von der Europäischen Kommission anerkannte Spielräume bei der Auslegung der artenschutzrechtlichen Vorschriften genutzt und rechtlich abgesichert werden, um akzeptable und im Vollzug praktikable Ergebnisse bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 zu erzielen.

Werden die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten dennoch erfüllt, können nach § 45 Abs. 7 BNatSchG im Einzelfall weitere Ausnahmen zugelassen werden. Die Städte und Gemeinden können daher „in eine Ausnahmevoraussetzung hineinplanen“, so dass die Erteilung einer Befreiung nach § 67 BNatSchG nur noch in Ausnahmefällen erfolgen muss, in denen der Planverwirklichung dauerhafte und nicht ausräumbare rechtliche Hindernisse entgegenstehen.

Soweit ein Vorhaben droht, bezüglich „nur“ national geschützter Arten gegen ein Verbot nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu verstoßen, liegt kein Verstoß gegen das Verbot vor, soweit der in der

Verbotshandlung liegende Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG gemäß § 15 BNatSchG zulässig ist. Das bedeutet, dass kein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbote bei nur national geschützten Arten vorliegt, wenn über die drohenden Verstöße gegen artenschutzrechtliche Verbote auf der Ebene des Bebauungsplans durch Vermeidung und Ausgleich der Eingriffe in der Abwägung gemäß § 1a Abs. 3 BauGB entschieden wird.

Vor diesem Hintergrund wurde das Büro LUTRA-Umweltplanung mit der Erarbeitung eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages beauftragt, in dem die artenschutzrechtlichen Belange dargestellt und bewertet werden.

## 1.2 Rechtliche Grundlagen

Nachfolgend sind die rechtlichen Grundlagen, die das Planverfahren berühren aufgeführt und kurz erläutert. Alle Zitate aus dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) beziehen sich auf die Fassung vom 29. Juli 2009 (mit Wirkung zum 01.03.2010).

### Artenschutzrecht

Am 18.12.2007 sind die im Hinblick auf den Artenschutz relevanten Änderungen des Bundesnaturschutzgesetzes zur Umsetzung des Urteils des Europäischen Gerichtshofs vom 10. Januar 2006 in der Rechtssache C-98/03 in Kraft getreten (BGBl I S 2873). Mit der Gesetzesnovelle des BNatSchG sind am 01.03.2010 weitere Änderungen durch die Neufassung in Kraft getreten (BGBl I S. 706) sowie § 44 BNatSchG mit dem Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 15.09.2017 weiter angepasst worden (BGBl I S. 3434). Alle Gesetzeszitate beziehen sich im Folgenden - falls nicht anders angegeben - auf diese Fassung. Die generellen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Zugriffsverbote) sind folgendermaßen gefasst:

*"Es ist verboten,*

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."*

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben und diese vorbereitende Planungen relevanten **Absatz 5** des § 44 BNatSchG ergänzt:

*„Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. 2 Sind in Anhang IV Buchstabe a der*

*Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen*

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

*Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.“*

Entsprechend gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft, sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben: im Sinne des § 44 Abs. 5 Satz 1 und 2 BNatSchG nur für die in **Anhang IV der FFH-RL** aufgeführten **Tier- und Pflanzenarten** sowie die **europäischen Vogelarten**.

Die ausschließlich national streng geschützten Arten sowie die "lediglich" national besonders geschützten Arten unterliegen der Einordnung in § 14 Abs. 1 BNatSchG a. F. im Allgemeinen.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** erfüllt sein. Als einschlägige Ausnahmevoraussetzungen muss nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher, sozialer oder wirtschaftlicher Art vorliegen,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
- keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeitig schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und
- das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).

### **1.3 Untersuchungsraum, aktuelle Nutzungen und Biotopstrukturen**

Der Untersuchungsraum umfasst die Fläche des Bebauungsplangebietes sowie die unmittelbar angrenzenden Bereiche des Wirkraums. Das Plangebiet liegt im Norden der Stadt Cottbus im Ortsteil Schmellwitz. Es wird von der Richard-Wagner-Straße aus, die entlang der Südgrenze des Plangebiets verläuft, erschlossen. Für das Plangebiet wurde im Juni 2022 eine Struktur- und Biotopkartierung durchgeführt, auf die sich nachfolgende Angaben beziehen.

Die Fläche des Plangebiets ist unbebaut und unversiegelt. Sie wird weitgehend geprägt von einem intensiv gepflegten und regelmäßig gemähten Zierrasen.

Am Nordwestrand stocken zwei ältere Linden, die am Stammfuß ein dichtes „Gebüsch“ bilden. Als Bodendecker ist hier Efeu ausgebildet. Ungefähr mittig im Norden der Fläche stehen zwei Berg-Ahorn-Bäume, von denen der westliche zweistämmig ausgebildet ist. Am Südwestrand stocken noch zwei größere Kiefern direkt nebeneinander. An der Richard-Wagner-Straße befinden sich insgesamt drei kleine Baumhasel, die als Straßenbäume gepflanzt wurden.

Östlich und westlich des Plangebiets schließt eine Einzel- und Doppelhausbebauung mit den typischen Gärten an die Vorhabenfläche an. Nördlich angrenzend befindet sich ein Gewerbegrundstück. Im Nordosten schließt sich an das Grundstück ein kleiner Gehölzbestand aus Berg-Ahorn und Hybridpappeln an. Direkt an der Grundstücksgrenze besteht eine lichte Ligusterhecke.

Die Biotopstruktur ist dem nachfolgend eingefügten Luftbild (Abb. 1) zu entnehmen.



**Abb. 1: Lage, Abgrenzung und Biotopstruktur des Bebauungsplangebietes "Richard-Wagner-Straße" Stadt Cottbus (Quelle: Google)**

## 1.4 Datengrundlage

Als Grundlage für das Gutachten dient überwiegend eine detaillierte Biotop- und Strukturkartierung auf deren Grundlage eine Potenzialabschätzung über das Vorkommen wesentlicher Artengruppen erfolgen konnte. Diese Struktur- und Biotopkartierung wurde im Juni 2022 vorgenommen. Zur Nachsuche nach Reptilien, insbesondere nach der Zauneidechse, wurde an zwei Terminen im Juni 2022 und zwei im August/September 2022 eine intensive Absuche der Fläche durchgeführt.

Die Einschätzung von Vorkommen zu Tierarten aus der Gruppe der Fledermäuse und Brutvögel erfolgt durch eine Potenzialabschätzung. Dabei wurde auf der Grundlage der gesichteten und erfassten Biotoptypen und Habitatstrukturen das mögliche Vorkommen aller Arten abgeschätzt, auf die die Habitatbedingungen im Plangebiet zutreffen. Diese Vorgehensweise ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt worden.

## 2 Beschreibung der wesentlichen Wirkfaktoren des Vorhabens

Eine detaillierte Beschreibung des Vorhabens ist dem Bebauungsplan zu entnehmen. An dieser Stelle werden lediglich die Wirkfaktoren kurz beschrieben, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der ausgewählten entscheidungsrelevanten Arten verursachen können. Wesentliche projektspezifische Wirkungen werden benannt. Dabei wird unterschieden zwischen anlage-, bau- und betriebsbedingten Wirkungen.

Auf der Ebene des Bebauungsplanes liegen noch keine konkreten Angaben zur Bauausführung und Nutzung vor. Daher wird in der Wirkbeurteilung von den maximal möglichen „Eingriffen“ ausgegangen. Folgende umwelterhebliche Wirkfaktoren können bei der, durch den Bebauungsplan vorbereitenden, Umsetzung der Baumaßnahmen prinzipiell auftreten:

- Flächeninanspruchnahme
- Veränderung der Habitatstruktur
- Visuelle Wirkungen
- Lärmimmissionen
- Trennwirkung

### Flächeninanspruchnahme

Dauerhafte **anlagebedingte** Flächeninanspruchnahmen entstehen infolge der Überbauung von bestehenden Grünflächen. Konkret betrifft dies die derzeit vorhandene, relativ intensiv gepflegte Rasenfläche mit den dort stockenden Einzelbäumen. Die Vorhabensfläche wird von den vier giebelständigen, zweigeschossigen Mehrfamilienhäusern sowie deren Erschließungsinfrastruktur und anderen notwendigen Nebenflächen in Anspruch genommen. Eine **baubedingte** Flächeninanspruchnahme kann kurzfristig durch Anlage von Lagerflächen im Zuge der Baumaßnahmen bestehen.

Die Wirkungsintensität der Flächeninanspruchnahme differiert in Abhängigkeit von der Art der Flächeninanspruchnahme und von der jeweils betrachteten Tier- oder Pflanzenart. Eine hohe Wirkungsintensität besteht generell bei Vollversiegelung, da damit der vollständige Verlust aller Naturhaushaltsfunktionen und des Lebensraumes der entsprechenden Arten verbunden ist. Neben der Veränderung der Habitatstruktur ist die Flächeninanspruchnahme der Wirkfaktor, der bei dem betrachteten Projekt am stärksten und nachhaltigsten auf die Tier- und Pflanzenwelt einwirkt.

### Veränderung der Habitatstruktur

Durch mögliche Bau- und Umnutzungsmaßnahmen, die der Bebauungsplan vorbereitet, wird die Habitatstruktur im Plangebiet grundlegend verändert werden. Voraussichtlich werden bei Umsetzung des Vorhabens nicht alle bestehenden Bäume auf dem Grundstück erhalten. Eine Umnutzung der bestehenden offenen Grasfluren, wie dies der Bebauungsplan vorsieht, führt zu erheblichen **anlagenbedingten** Veränderungen und überprägt die bestehende Habitatstruktur im Plangebiet vollständig.

### Visuelle Wirkungen

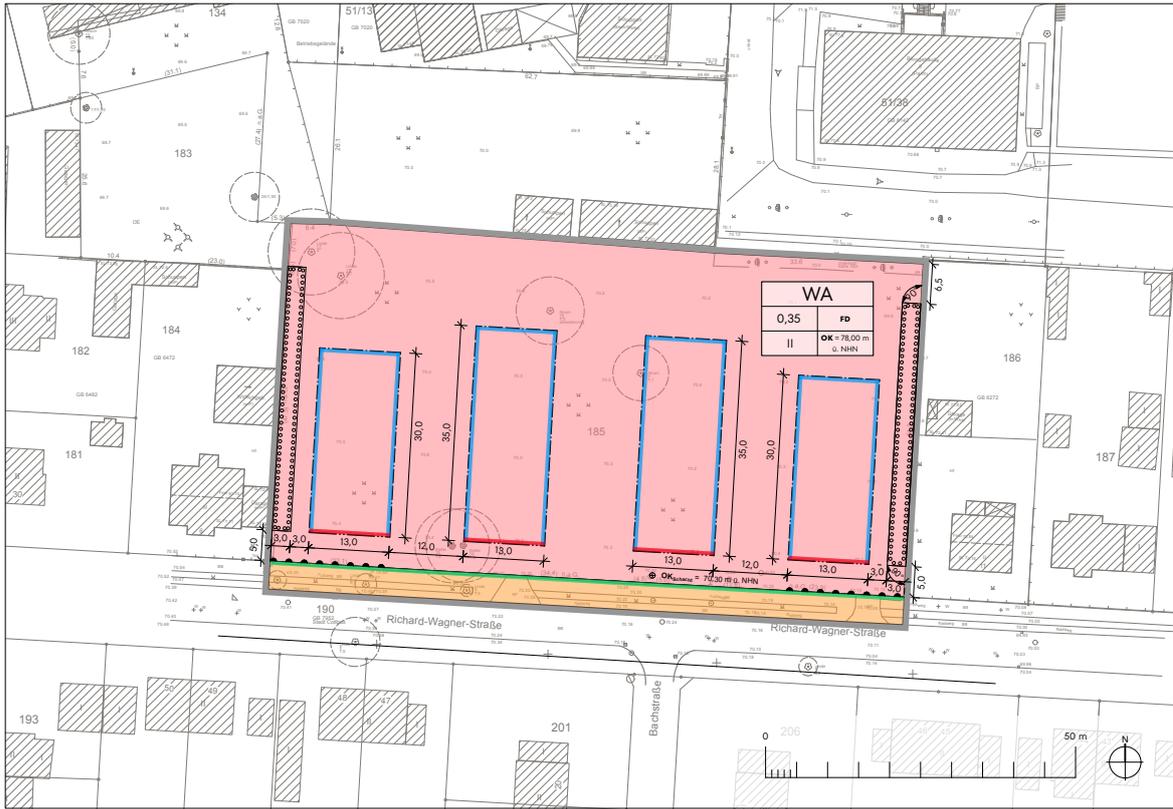
Visuelle Wirkungen für Tiere werden durch die vermehrte Anwesenheit von Menschen (Bauarbeitern), auch von Maschinen und Fahrzeugen während der Bautätigkeiten hervorgerufen. Neben der Verlärmung stellen optische Störungen durch die Anwesenheit von Menschen die Hauptursachen für Lebensraumstörungen dar. Sie sind entsprechend der unterschiedlichen Ansprüche der Lebewesen an ihre Umwelt sehr artspezifisch. Bei einer Bautätigkeit oder vorausgehenden Erschließungsmaßnahmen sowie Gehölzrodungen kann es zu **baubedingten** visuellen und akustischen Störungen kommen.

**Lärmimmissionen**

„Lärm“ wird üblicherweise als unerwünschter, störender oder gesundheitsschädlicher Luftschall definiert. Während der Bauphase kommt es zeitlich begrenzt zu baubedingten Lärmimmissionen, z. B. infolge von Baggararbeiten und sonstigem Einsatz von Baumaschinen sowie An- und Abtransport von Baumaterial.

**Trennwirkung**

Unter Trennwirkungen werden Zerschneidungen zusammengehörender Raumeinheiten (z. B. Siedlungsbereiche, Tierlebensräume) und Zerschneidungen von Funktionsbeziehungen zwischen einzelnen Raumeinheiten (z. B. Tierwanderwege) verstanden. Eine erhebliche Beeinträchtigung von relevanten Arten durch Trennwirkungen sind bei dem Vorhaben nicht zu erwarten.



Plangrundlage: Stadtkartenwerk Cottbus/Chóšebuz, DHHN 2016 (Stand: 29.06.2022); ©Stadtverwaltung Cottbus/Chóšebuz, FB Geoinformation und Liegenschaftskataster | Altkis Daten: © GeoBasis-DE/LGR, dl-de/by-2-0

**Planzeichenerklärung**

**FESTSETZUNGEN**

Art der baulichen Nutzung

**WA** Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO i. V. m. textlicher Festsetzung 11 und 12)

Maß der baulichen Nutzung

0,35 Grundflächenzahl (§ 19 BauNVO i. V. m. textlicher Festsetzung 23)  
 II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß (§ 20 Abs. 1 BauNVO)  
 OK = Gebäudeoberkante als Höchstmaß (§ 18 Abs. 1 BauNVO i. V. m. textlicher Festsetzung 22)

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

**Baulinie** (§ 23 Abs. 2 BauNVO)  
**Baugrenze** (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

**FESTSETZUNGEN (Fortsetzung)**

Verkehrsflächen

**Verkehrsflächen** öffentliche Straßenverkehrsfläche  
**Stroßenbegrenzungslinie** Straßenbegrenzungslinie  
**Bereich ohne Ein- und Ausfahrt** Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Flächen zur Entwicklung von Natur und Landschaft

**Fläche zum Anpflanzen von Sträuchern** Fläche zum Anpflanzen von Sträuchern (i. V. m. textlicher Festsetzung 4.2)

Sonstige Planzeichen

**Grenze des räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans** Grenze des räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans  
**FD** Flachdach

**FESTSETZUNGEN (Fortsetzung)**

Sonstige Planzeichen

**Höhenbezugspunkt** Höhenbezugspunkt (i. V. m. textlicher Festsetzung 5.1)  
 OK<sub>max</sub> = 70,30 m ü. NHN

**PLANGRUNDLAGE (ohne Festsetzungscharakter)**

**vorhandene Bebauung** vorhandene Bebauung  
**Flurstücksgrenze** Flurstücksgrenze  
**II** Zahl der Vollgeschosse vorhandener Bebauung  
**51/38** Flurstücknummer  
**78,1** Höhenangaben in Metern über NHN

**Abb. 2: Bebauungsplan Vorentwurf "Richard-Wagner-Straße" Cottbus, Verfahrensstand: Vorentwurf vom 26.01.2023**

### 3 Relevanzprüfung

Da im Vorhabengebiet (Bebauungsplangebiet) keine naturnahen Gewässer vorhanden sind, kann für eine große Gruppe von Arten das Vorkommen und damit eine potenzielle Betroffenheit ausgeschlossen werden. Das Vorkommen folgender europarechtlich geschützter Arten/Artengruppen wird im Plangebiet ausgeschlossen:

- alle Pflanzenarten (mangels geeigneter Habitate)
- alle Landsäuger und im Wasser lebenden Säugetiere (z. B. Wolf, Biber, Fischotter)
- alle wassergebundenen Insektenarten (z. B. Libellen)
- alle Schmetterlingsarten (mangels vorhandener Wirtspflanzen)
- alle Amphibienarten (mangels geeigneter Gewässer)
- alle Weichtiere (Muscheln und Schnecken)

Als für das Plangebiet relevante Artengruppen, die einer konkreten Betroffenheitsanalyse unterzogen werden müssen, bleiben die Fledermäuse, Vögel, Reptilien und xylobionte Käfer.

## **4 Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der entscheidungsrelevanten Arten**

### **4.1 Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie**

#### **4.1.1 Säugetiere des Anhang IV der FFH-Richtlinie**

##### **4.1.1.1 Situation im Plangebiet**

Die Vorhabensfläche ist frei von Gebäuden und Bäumen mit Höhlen oder Spalten, die potenziell als Fledermausquartiere dienen können. Die auf der Fläche stockenden Linden, Berg-Ahorne und Kiefern weisen kein geeignetes Potenzial an Höhlen oder Rissen/Spalten in der Rinde auf. Die Fläche für das Vorhaben kann lediglich als Jagdhabitat von Fledermäusen frequentiert werden.

##### **4.1.1.2 Bewertung der Artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

Da für die Gruppe der Fledermäuse lediglich das Jagdhabitat betroffen sein kann, können sich keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ergeben.

#### **4.1.2 Reptilien des Anhang IV der FFH-Richtlinie**

##### **4.1.2.1 Situation im Plangebiet**

Als xerotherme Art lebt die Zauneidechse in sonnenexponierten Habitaten, vor allem an Südhängen von Bahndämmen, Grabenrändern, Feldrainen, auf Ödland, Trockenrasen und sonnigen Kiefern-schonungen. Sie bevorzugt Böden mit weniger als 50 % Deckungsgrad und genügend Unterschlupfmöglichkeiten. Vegetationsfreie Plätze mit grabbarem Boden, die möglichst lange der Sonne ausgesetzt sind und trotzdem eine bestimmte Feuchte aufweisen, sind für die Ablage der Eier und deren erfolgreiche Entwicklung erforderlich. Als hauptsächlich limitierender Faktor für die Art gilt die Verfügbarkeit gut besonnener, vegetationsarmer Flächen mit für die Art grabfähigen Boden, in den die Eier abgelegt werden können. Für das Vorkommen der Schlingnatter ist ein Zauneidechsenvorkommen Voraussetzung, da diese eine wesentliche Nahrungsgrundlage für die Art darstellen.

Die Vorhabensfläche wurde an insgesamt vier Terminen im Jahr 2022 (zwei im Juni und zwei im August/September) nach Zauneidechsen abgesucht. An keinem der Termine konnte ein Tier beobachtet werden. Auf der Fläche fehlen insbesondere Versteck- und Deckungsmöglichkeiten sowie offene Bodenstellen als wichtige Habitatelemente für Eidechsen. Die Rasenfläche wird außerdem regelmäßig kurz gemäht. Weiterhin liegt die Fläche direkt im Siedlungsgebiet, was einen hohen Prädatorendruck an Haustieren (Katzen, Hunde) bedingt.

##### **4.1.2.2 Bewertung der Artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**

Da auf der Vorhabensfläche keine geschützten Reptilien (weder Zauneidechse noch Schlingnatter) nachgewiesen werden konnten, können sich keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ergeben.

### 4.1.3 Xylobionte Käfer

Zu den holzbewohnenden Käferarten mit einer herausragenden Bedeutung bezüglich des Artenschutzes zählen:

- der Eremit (*Osmoderma erimita*)
- der Große Eichenbock (*Cerambyx cerdo*) und
- der Hirschkäfer (*Lucanus cervus*)

Alle diese Käferarten bewohnen alte Laubbäume wie Eichen und Obstbäume. Der Eremit und Hirschkäfer besiedelt Totholzanteile des Baumes, der Große Eichenbock dagegen lebende Bäume. Diese Käferarten sind Indikatoren für naturnahe alte Baumbestände, die bei einer intensiven forstlichen Nutzung kaum noch vorhanden sind. Sie benötigen als Larvalhabitat unbedingt Laubbäume, der Große Eichenbock und der Hirschkäfer unbedingt Eichenarten. Der Eremit (*Osmoderma erimita*) entwickelt sich in großen, feuchten Mulmkörpern alter Laubbäume (Eichen, Buchen, Linden, Weiden, Obstbäumen u. a.).

#### 4.1.3.1 Situation im Plangebiet

Ein Vorkommen der Eichen bewohnenden Arten Großer Eichenbock, Hirschkäfer sowie des laubholzbewohnenden Eremiten kann im Plangebiet ausgeschlossen werden. Es sind weder Eichen noch geeignete alte Bäume vorhanden, die auch der Eremit besiedelt.

#### 4.1.3.2 Bewertung der Artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Da auf der Vorhabensfläche keine Eichen und sonstige alte Bäume vorhanden sind, die als potenzielle Habitate dienen könnten, können dort keine geschützten holzbewohnenden Käferarten vorkommen und sich somit auch keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ergeben.

## 4.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

### 4.2.1 Situation im Plangebiet

Eine systematische Erfassung der Brutvögel erfolgte nicht. Bei den beiden Begehungen im Juni 2022 wurde auf Vögel geachtet. Die Auswahl der potenziellen Brutvögel erfolgte anhand einer Potenzialabschätzung über die Habitatstrukturen im Plangebiet und im angrenzenden „Wirkraum“. In der nachfolgenden Tabelle 1 werden die potenziell als Brutvögel vorkommenden europäischen Vogelarten aufgelistet. Weiterhin sind die Gefährdungsgrade gemäß der Roten Listen Deutschlands (RL D) und Brandenburgs (RL BB) aufgeführt.

**Tabelle 1: Gefährdung und Schutzstatus der im Untersuchungsraum potenziell vorkommenden Brutvogelarten**

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	RL BB	RL D	VSchRL	BNatSchG
Amsel	<i>Turdus merula</i>	pot. Wi	-	-	a	§
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	pot. Wi	-	-	a	§
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	pot. Wi	-	-	a	§
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	pot. Wi	-	V	a	§
Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	pot. Wi	-	-	a	§
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	pot. Wi	-	-	a	§
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	pot. Wi	-	V	a	§
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>	pot. Wi	-	-	a	§
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	pot. Wi	-	-	a	§
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	pot. Wi	-	-	a	§
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	pot. Wi	-	-	a	§
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	pot. Wi	-	-	a	§
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	pot. Wi	-	-	a	§
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	pot. Wi	-	-	a	§
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	pot. Wi	-	-	a	§
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	pot. Wi	-	-	a	§

<p>Angaben zur Gefährdung:</p> <p>1 = vom Aussterben bedroht</p> <p>2 = stark gefährdet</p> <p>3 = gefährdet</p> <p>V = Art der Vorwarnliste</p> <p>Angaben zum gesetzlichen Schutz:</p> <p>VSchRL = EU-Vogelschutzrichtlinie</p> <p>BNatSchG = Bundesnaturschutzgesetz</p>	<p>Angaben zum Status:</p> <p>pot. P = potenzielles Vorkommen im Plangebiet</p> <p>pot. Wi = potenzielles Vorkommen im angrenzenden Wirkraum</p> <p>+ = besonders geschützte Art gemäß Anhang I</p> <p>a = allgemein geschützte Art gemäß Artikel 1</p> <p>§ = besonders geschützte Art gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13</p> <p>§§ = streng geschützte Art gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14</p>
---	---

Der Großteil der aufgeführten Arten sind Brutvögel der Gebüsche und Gehölzbestände, die die entsprechenden Gehölzstrukturen am Nordrand des Plangebiets, bzw. nördlich angrenzend, besiedeln.

Der Hausrotschwanz und der Haussperling besiedeln vor allem den angrenzenden Siedlungsraum mit seinen Wohnhäusern und Nebengebäuden.

#### **4.2.1.1 Bewertung der Artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und Maßnahmen**

##### **4.2.1.1.1 Brutvögel der siedlungsnahen Gärten und Grünflächen mit Gehölzen**

Alle in Tabelle 1 aufgeführten Arten sind diesem Lebensraumtyp zuzuordnen. Es handelt sich bei allen Arten um Freibrüter der Gebüsche und Bäume, die jährlich ihr Nest neu errichten. Lediglich der Haussperling und der Hausrotschwanz sind Halbhöhlenbrüter, die überwiegend in Nischen und Spalten von Gebäuden nisten.

#### **Bestandsdarstellung**

Die aufgeführten Arten sind typische Brutvögel von Gehölzbeständen in urban beeinflussten Räumen wie Gärten und dörflichen Grünflächen, die eine gute Durchgrünung mit kleinen Gehölzbeständen, Einzelbäumen und Brache-/Gartenstrukturen aufweisen. Die aufgeführten Arten sind in Brandenburg noch weit verbreitet und weisen überwiegend stabile Bestände auf.

Die oben aufgeführten Arten brüten potenziell in den Gehölzbeständen und Einzelbäumen am Nordrand des Plangebiets bzw. in den nördlich angrenzenden Gehölzbeständen.

#### **Prognose und Bewertung der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 BNatSchG**

Tötungen von Individuen der oben aufgeführten Arten (v. a. Nestlinge) oder die Zerstörung von Gelegen/Eiern können durch eine Baufeldfreimachung inkl. der Rodung von Gehölzen außerhalb der Brutzeit (15. März bis 30. Juli) oder durch einen ununterbrochenen Bauablauf in die Brutzeit hinein und einer ökologischen Baubegleitung grundsätzlich vermieden werden. Baumaßnahmen innerhalb der Brutzeit erfordern gem. § 67 BNatSchG einen Antrag auf Befreiung vom Verbot gem. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG bei der Unteren Naturschutzbehörde. Erhebliche anlagen- und betriebsbedingte Störungen der Tiere sind nicht zu erwarten.

Durch die Umsetzungen von Baumaßnahmen, die der Bebauungsplan vorbereitet, kommt es zu Gehölzfällungen sowie zur Umnutzung und teilweisen Versiegelung der Grünfläche und damit zur Zerstörung von Teilen der vorhandenen Biotopstrukturen und Lebensraumverlusten für die vorhandenen Arten. Die Bäume im Plangebiet werden gerodet. Aufgrund der Häufigkeit, weiten Verbreitung und des relativ geringen Brutbestands der potenziell vorkommenden Arten kann nicht von einer Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der lokalen Populationen ausgegangen werden.

## **5 Maßnahmen für die europarechtlich geschützten Arten**

### **5.1 Maßnahmen zur Vermeidung**

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen.

#### **Vögel**

Zur Abwendung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 und 2 BNatSchG (Tötung oder die Zerstörung von Gelegen/Eiern sowie Störung von Individuen) sind auf der Ebene der Baugenehmigung folgende Maßnahmen festzusetzen:

Zur Vermeidung von Tötungen von Individuen der aufgeführten potenziellen Brutvogelarten (v. a. Nestlinge) oder die Zerstörung von Gelegen/Eiern sowie zur Vermeidung von erheblichen Störungen ist eine Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit (15. März bis 30. Juli) festzuschreiben. Diese beinhaltet Baumfällungen und Rodungen sowie die Beseitigung von Sträuchern und ein Mähen oder Abtragen der Vegetationsschicht. Alternativ können Baumaßnahmen während der Brutzeit auf Antrag durchgeführt werden, wenn Brutaktivität auf der Vorhabensfläche auszuschließen ist, eine ökologische Baubegleitung durchgeführt und ein ununterbrochener Bauablauf eingehalten wird. Baumaßnahmen innerhalb der Brutzeit erfordern gem. § 67 BNatSchG einen Antrag auf Befreiung vom Verbot gem. § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG bei der Unteren Naturschutzbehörde.

### **5.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)**

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sind für keine Artengruppe oder Art vorzusehen.

## 6 Quellenverzeichnis

### 6.1 Literatur

- ABBO, Arbeitsgemeinschaft Berlin-Brandenburgischer Ornithologen (2001): Die Vogelwelt von Brandenburg und Berlin. Natur & Text, Rangsdorf.
- ABBO, Arbeitsgemeinschaft Berlin-Brandenburgischer Ornithologen (2011): Die Brutvögel in Brandenburg und Berlin – Ergebnisse der ADEBAR-Kartierung 2005 - 2009. Otis 19, Sonderheft.
- BFN – Bundesamt für Naturschutz (Hersg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands -. Bd. 1: Wirbeltiere. Münster.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. – Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. IHW-Verlag, Eching.
- GÜNTHER, R. (Hrsg.) (1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. Gustav Fischer Verlag, Jena.
- KAULE, G. (1986): Arten- und Biotopschutz. - Stuttgart.
- MUNR (Hersg.) (1992): Rote Liste – Gefährdete Tiere im Land Brandenburg. - Potsdam.
- RYSLAVY, T., M. JURKE & W. MÄDLÖW (2019): Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2019. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 28 (4): Beilage.
- RYSLAVY, T. BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHLER, J., SÜDBECK, P. & C. SUDFELDT (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands – 6. Fassung, 30. September 2020. Berichte zum Vogelschutz 57: S. 13-112.
- SCHNEEWEIß, N., A. KRONE (2004): Rote Liste und Artenliste der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) des Landes Brandenburg. Naturschutz u. Landschaftspflege in Bbg. 13 (4), Beiheft.
- SÜDBECK, P.; H. et al. (Hersg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- TEUBNER, J, J. TEUBNER, D. DOLCH & G. HEISE (2008): Säugetierfauna des Landes Brandenburg – Teil 1: Fledermäuse. Naturschutz u. Landschaftspfl. in Brandenburg 17 (2, 3).

## 7 Anhang / Fotodokumentation



Blick vom Südwestrand der Vorhabenfläche nach Osten entlang der Südgrenze des Plangebiets, rechts am Bildrand befindet sich die Richard-Wagner-Straße



Blick vom Südostrand der Vorhabenfläche nach Westen entlang der Südgrenze des Plangebiets, links am Bildrand befindet sich die Richard-Wagner-Straße



Blick vom Südwestrand der Vorhabenfläche nach Norden entlang der westlichen Grenze des Plangebietes, im Hintergrund die Linden am nördlichen Rand der Fläche



Blick vom Südostrand des Plangebiets nach Norden entlang der östlichen Grundstücksgrenze